

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Mai 2009

### **835. Grundwasserrecht n 4-2, Schlieren**

Mit RRB Nr. 4491/1958 wurde der Stadt Schlieren das Recht verliehen, dem Mühlebachgrundwasserstrom mit Fassungsschacht und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5979, neu 9231, Steinackerstrasse, Schlieren, bis zu 720 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR n 4-2). Das Recht läuft am 1. Januar 2010 ab. Mit Schreiben vom 3. April 2009 erachte die Stadt Schlieren, Werke, Versorgung und Anlagen, um Verlängerung dieses Rechts. Dem Gesuch kann entsprochen werden.

Für die Grundwasserfassung Steinackerstrasse bestehen rechtskräftige Schutzzonen, die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 220/1993 genehmigt wurden. Die Schutzzonen sind gemeinsam mit denjenigen um die Quellfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg ausgeschieden worden (GWR n 4-1). Da diese Quellen unter Strassen und Bahngleisen sowie mitten im überbauten Gebiet liegen, müssen sie bis spätestens Ende 2020 zur Trinkwassergewinnung aufgegeben werden. Danach sind die Schutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse zu überarbeiten.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte und die Verleiungsgebühr zudem bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO). Die Verleiungsgebühr beträgt somit Fr. 1008 ( $\frac{2}{3}$  von 720 l/min × Fr. 4.20 pro l/min : 2). Die jährliche Nutzungsgebühr berechnet sich aufgrund der konzidierten Entnahmleistung und beträgt Fr. 1512 (720 l/min × Fr. 4.20 pro l/min : 2).

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t**

I. Die der Stadt Schlieren mit RRB Nr. 4491/1958 erteilte Konzession, dem Mühlebachgrundwasserstrom mit Filterbrunnen und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9231, Steinackerstrasse, Schlieren, bis zu 720 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden, wird bis zum 31. Dezember 2040 verlängert (GWR n 4-2).

Massgebende Unterlage:  
Situation 1:500 vom 16. März 2009

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Der Grundwasserspiegel ist wöchentlich, jeweils am Montagmorgen vor Betriebsbeginn, von einem auf Meereshöhe einnivellierten Punkt aus zu messen sowie auf dem amtlichen Formular einzutragen und Ende Jahr dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen.
3. Innert Jahresfrist nach der Aufgabe der Quellfassungen Uitikonnerstrasse und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) zur Trinkwassergewinnung sind dem AWEL ein hydrogeologisches Gutachten mit der Überprüfung der Grundwasserschutzonen sowie ein entsprechender Schutzzonensplan und ein aktualisiertes Schutzzonensreglement zur Vorprüfung einzureichen.
4. Sofern das Recht verlängert werden soll, ist der Baudirektion zwei Jahre vor Ablauf ein Gesuch einzureichen.

II. Die Anordnung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten der Stadt Schlieren am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 9231, Schlieren, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Schlieren wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

III. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 1512 und ist jeweils fällig am 30. Juni.

IV. Mit RRB Nr. 1026/1924 wurde der Stadt Schlieren das Recht verliehen, dem Mühlbachgrundwasserstrom mittels Quellfassungen Uitikonnerstrasse und Alter Zürichweg, Schlieren, bis zu 970 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR n 4-1). Die Trinkwassergewinnung ab diesen Quellfassungen muss im Sinne der Erwägungen bis spätestens Ende 2020 aufgegeben werden. Die Abtrennung vom Wasserversorgungsnetz ist dem AWEL zu melden.

V. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von der Stadt Schlieren durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 1008	(104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 640	(104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 56	(104 181 / 85284.72.002)
Total	Fr. 1704	

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Auftrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren (E), die Stadt Schlieren, Werke, Versorgung und Anlagen, Bernstrasse 72, 8952 Schlieren, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Schlieren, Uitikonerstrasse 9, Lilie-Zentrum, Postfach 375, 8952 Schlieren, sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi